

Mitteilungsblatt

der Montanuniversität Leoben



218. Stück

Ausgegeben am 11.06.2026

Studienjahr 2025/2026

254. Geschäftsordnung für die Findungskommission der Montanuniversität Leoben

Die Findungskommission der Montanuniversität Leoben hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geltungsbereich

- § 1.** (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Findungskommission der Montanuniversität Leoben.
- (2) Die Aufgaben der Findungskommission nach § 23a Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 sind:
1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
 2. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
 3. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.

Grundsatzbestimmungen

§ 2. (1) Der Findungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind. Eine Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Die im Folgenden genannten Fristen für die Einberufung von Sitzungen bzw. die Erstellung und Zustellung der Tagesordnung dürfen unterschritten werden, wenn dies zur Einhaltung der im Universitätsgesetz 2002 festgesetzten Termine notwendig ist.

Konstituierung

§ 3. (1) Die Findungskommission hat sich spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors zu konstituieren. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die amtierende Rektorin oder den amtierenden Rektor.

(2) In der konstituierenden Sitzung ist mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird von der amtierenden Rektorin oder von dem amtierenden Rektor geleitet; die gewählte Person übernimmt unmittelbar nach der Wahl den Vorsitz.

Einberufung von Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung

§ 4. (1) Die Findungskommission ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden zu ihren

Sitzungen einzuberufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird im Fall ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn ein Mitglied der Findungskommission dies schriftlich und unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung verlangt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung für die Sitzungen. Sie ist allen Mitgliedern spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder unter Verwendung geeigneter Telekommunikationsmittel zuzusenden.

(4) In die Tagesordnung sind jedenfalls diejenigen Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung von einem Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden in schriftlicher Form beantragt wurde.

(5) Jedes Mitglied kann auch noch vor oder in der Sitzung verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über derartige Ergänzungen oder Änderungen versandter Tagesordnungen hat die Findungskommission durch Beschluss zu entscheiden.

(6) Die Findungskommission kann beschließen, Auskunftspersonen zu Tagesordnungspunkten beizuziehen, bei denen dies sachlich gerechtfertigt erscheint.

Durchführung von Sitzungen unter Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation

§ 5. (1) Sitzungen der Findungskommission können auch unter Verwendung eines Videokonferenzsystems durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob eine Sitzung in physischer Form oder mithilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt wird, obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. Die Teilnahme einzelner Mitglieder der Findungskommission an einer in physischer Form durchgeführten Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenzsystems ist zulässig. Mitglieder, die auf elektronischem Weg an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.

(2) Das verwendete Videokonferenzsystem muss eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten sowie die Wahrung der Informationssicherheit gewährleisten. Die sichere Identifizierung der an der Sitzung mittels Videokonferenzsystem teilnehmenden Mitglieder und die zuverlässige Feststellung der Erfüllung der Beschlusserfordernisse sind sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist ein informationssicherheitstechnisch und datenschutzrechtlich geprüftes und vom Rektorat der Montanuniversität Leoben freigegebenes Videokonferenzsystem zu verwenden.

(3) Nimmt zumindest ein Mitglied an einer Sitzung der Findungskommission unter Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation teil, sind in dieser Sitzung geheime Abstimmungen unter Verwendung eines informationssicherheitstechnisch und datenschutzrechtlich geprüften online-Abstimmungssystems durchzuführen. Die geprüften online-Abstimmungssysteme werden vom Rektorat der Montanuniversität Leoben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bekannt gegeben.

Sitzungsleitung

§ 6. (1) Die Sitzungen der Findungskommission werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Aussprache über die Anträge. Sie oder er ist berechtigt, die gemeinsame Verhandlung mehrerer Anträge zur Straffung der Verhandlung ebenso zu verfügen, wie die Unterteilung umfangreicherer Anträge in einzelne Punkte.

(3) Auf Beschluss der Findungskommission kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende während einer Sitzung die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte oder auch der ganzen Sitzung verfügen.

Anträge, Abstimmungen

§ 7. (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Nach Abschluss der Debatte hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abstimmung dadurch einzuleiten, dass er die zum Verhandlungspunkt vorliegenden Anträge zusammenfasst und durch die Schriftführerin oder den Schriftführer (§ 9 Abs.2) aufzeichnen lässt.

(2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen (offene Abstimmung). Die Findungskommission kann auf Antrag von zumindest drei Mitgliedern jedoch beschließen, namentlich mit Hilfe von Listen oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung zu entscheiden. Nach Ende der Abstimmung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende das jeweilige Ergebnis zu verkünden und dessen Protokollierung sicherzustellen.

(4) Minderheitsvoten sind in der Sitzung anzumelden und bis zum Ende der Sitzung zweitfolgenden nicht dienstfreien Arbeitstages durch einen bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden eingebrachten Schriftsatz auszuführen. Erfolgt die Ausführung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das Minderheitsvotum als zurückgezogen.

(5) Erfordert eine Angelegenheit eine unaufschiebbare Entscheidung, die nicht in einer Sitzung der Findungskommission behandelt werden kann, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg einleiten. Ein positiver Beschluss im Umlaufweg kommt zustande, wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Verlangt bei der Abstimmung im Umlaufweg ein Mitglied die Behandlung des Antrages in einer Sitzung, so kommt im Umlaufweg kein Beschluss zustande.

Befangenheit

§ 8. (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn die Angelegenheit seine persönlichen Verhältnisse oder die eines seiner nahen Angehörigen im Sinne des § 7 AVG 1991 betrifft oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Das Mitglied hat seine Befangenheit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat ihre oder seine Befangenheit ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige der Befangenheit und bestehen dennoch Zweifel an der vollen Unbefangenheit des betreffenden Mitglieds, hat die Findungskommission auf Antrag eines ihrer Mitglieder über das Vorliegen einer Befangenheit zu entscheiden.

(3) Sofern die Findungskommission nicht anderes beschließt, kann ein befangenes Mitglied an der Beratung und Entscheidung der diesbezüglichen Angelegenheit nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlungen über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

Protokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Findungskommission ist ein Protokoll zu verfassen, aus dem mindestens Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie etwaige Minderheitsvoten zu entnehmen sind.

(2) Die Findungskommission hat durch Beschluss aus ihrer Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer zu bestellen, die oder der während der ganzen Sitzungsdauer die erforderlichen Niederschriften aufzunehmen hat.

(3) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Findungskommission und von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Findungskommission zur Genehmigung zuzusenden.

(4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche ab Zusendung kein Einspruch erfolgt. Über einen rechtzeitig erhobenen Einspruch hat die Findungskommission ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Findungskommission der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt 182. Stück 2021/2022, Nr. 256, außer Kraft.

Für die Findungskommission:

Die Vorsitzende:

em.Univ.-Prof. Mag. DDr. Christiane Spiel

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA